

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

**Bundessparte Bank und Versicherung**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 184/Dr. Egger	3137	5.12.2018

### Begutachtungsentwurf der FMA zur 4. CRR-BV-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

#### **Zu § 21a:**

Wir begrüßen die Fortführung der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA, wonach eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften im Verordnungsweg auch für das Kalenderjahr 2019 erteilt wird.

#### **Zu § 23 Abs 1:**

Wir möchten hier auf eine administrative Mehrbelastung durch die vorliegende Novelle der CRR-Begleitverordnung aufgrund der neuen Formulierung des § 23 hinweisen. Während die bisherige Formulierung „Summe aller überfälligen Kreditraten inklusive ...“ lautete, was wohl auf die Positionen bei der jeweiligen Bank bezogen ist, lautet die Formulierung nunmehr „Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners gegenüber dem Institut, dessen Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen ....“. Daraus folgt, dass für den 90-Tage-Zähler der Ausfalldefinition die Überziehungen eines Kunden auf allen Konten desselben Kunden innerhalb einer Bankengruppe zu verfolgen sind und für die relative Grenze auch mit „allen in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen des Instituts, dessen Mutterunternehmens oder dessen Tochterunternehmen gegenüber diesem Schuldner“ zu vergleichen ist, was eine erhöhte technische Komplikation darstellt.

Die absolute Schranke von 500 Euro wird zwar leichter überschritten, weil u.U. sehr kleine Überziehungen über mehrere Banken zu summieren sind. Für die relative Schwelle von 1% der Risikopositionen ist die Ausweitung gegenüber dem derzeitigen Stand ein Vorteil für die Bank, da in die Berechnungsgrundlage auch Risikopositionen bei anderen Instituten in derselben Bankengruppe einbezogen werden und die kritische Schwelle somit erhöht wird. Da beide Grenzen verletzt werden müssen, um einen Ausfall herbeizuführen, kann es sein, dass in einzelnen Konstellationen nach der neuen Formulierung kein Ausfall vorliegt, während nach der bisherigen Fassung ein Ausfall vorgelegen wäre. Es stellt sich aber die Frage, ob dieser gelegentliche Vorteil den administrativen Mehraufwand ausgleicht.

Die CRR selbst legt im Art. 178 zwar fest, dass der Ausfall eines Kunden bei einer Bank zu einem Ausfall in der gesamten Gruppe führt, ließe aber eine Kontrolle der Ausfallkriterien auf Ebene der Einzelbank zu.

Wir verstehen die grundsätzliche Intention der FMA, sowohl die relativen als auch die absoluten Erheblichkeitsschwellen bei überfälligen Verbindlichkeiten an die DelVO (EU) 2018/171<sup>1</sup> anzupassen. Nichtsdestotrotz sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Novellierung der CRR-BV zu einer wesentlichen Verschärfung für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft führen wird.

Vor diesem Hintergrund und um Wettbewerbsnachteile für österreichische Institute zu vermeiden, sollte die FMA vom behördlichen Ermessenspielraum Gebrauch machen, den Art 1 Abs 2 iVm Art 3 DelVO (EU) 2018/171 gewährt. Nach diesen Bestimmungen muss der Prozentsatz zur Festlegung der relativen Erheblichkeitsschwelle von überfälligen Verbindlichkeiten zwischen 0 % und 2,5 % der Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners liegen. Die im Begutachtungsentwurf der FMA gemäß § 23 Abs 1 Z 1 CRR-BV vorgesehene relative Schwelle von 1 % scheint daher zu niedrig bemessen.

**Vom Ermessenspielraum der Art 1 Abs 2 iVm Art 3 DelVO (EU) 2018/171 sollte seitens der FMA zur Gänze Gebrauch gemacht und die relative Schwelle auf 2,5 % - oder zumindest auf 2 % - der Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners angehoben werden.**

**Zu § 31 Abs 5:**

Wir gehen davon aus, dass Institute in der Übergangsphase bis 31.12.2020 die absoluten Schwellenwerte auch niedriger ansetzen können, um dadurch eine technische Umsetzung zu vereinfachen (zB € 100.-- für Risikopositionen, die nicht dem Mengengeschäft zuzuordnen sind). Wir ersuchen um diesbezügliche Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung

---

<sup>1</sup> DelVO (EU) 2018/171 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten.